

2757 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. November 1983  
betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Personen-,  
Ehe- und Kindschaftsrechts;

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 78 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im  
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 78 der Beilagen  
zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP.,  
folgende Änderung beschlossen:

Art. X Z. 4 hat zu lauten:

"4. Auf Eheverfahren, in denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz nach dem 31. Dezember 1983 geschlossen wird, ist die Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes einschließlich der §§ 27 und 29 in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, anzuwenden, wobei auch Verfahren, für die nach dem Art. XVII § 2 Abs. 1 Z. 13 der Zivilverfahrens-Novelle 1983 die Gerichtshöfe erster Instanz weiter zuständig sind, von diesen nach den Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten durchzuführen sind. Auf Eheverfahren, in denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz vor dem 1. Jänner 1984 geschlossen worden ist, sind die bisher geltenden Verfahrensvorschriften weiter anzuwenden."